

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

49. Jahrgang – 9. Juni 2021 – Nr. 12

Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs
Elektrotechnik und Technische Informatik
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 30. April 2021

**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs
Elektrotechnik und Technische Informatik
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 30. April 2021

Auf Grund § 26 Absatz 3 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. 2021 S. 331), hat der Fachbereich Elektrotechnik und Technische Informatik der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

§ 1

Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Elektrotechnik und Technische Informatik erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) sowie die Grundordnung (GO) der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und die Zentralordnung (ZO) der Hochschule Ostwestfalen-Lippe zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich das Studienangebot und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Präsidium gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan. Der Fachbereichsrat ist gegenüber dem Präsidium gemäß § 16 Abs. 5 HG auskunftspflichtig.

§ 2 (§ 26 Abs. 3 HG)

Organe des Fachbereichs

(1) Organe des Fachbereichs sind:

- die Dekanin oder der Dekan
- der Fachbereichsrat.

Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(2) Die Zusammensetzung, die Aufgaben sowie weitere Einzelheiten bezüglich der Fachbereichsorgane ergeben sich insbesondere aus §§ 27, 28 HG sowie der Grundordnung (GO) der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und der Zentralordnung (ZO) der Hochschule Ostwestfalen-Lippe.

(3) Der Fachbereichsrat setzt sich laut § 13 GO wie folgt zusammen:

1. sechs Mitglieder P,
2. ein Mitglied L,
3. ein Mitglied M,
4. drei Mitglieder S.

Die Aufgaben sowie weitere Einzelheiten und Amtszeitenregelungen bezüglich der Fachbereichsorgane ergeben sich aus §§ 27, 28 HG sowie § 17 GO.

§ 3

Geschäftsordnung

- (1) Die Grundordnung der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und die Zentralordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe sind zu beachten. Die Geschäftsordnung des Senats gilt für den Fachbereichsrat entsprechend.
- (2) Beschlüsse des Fachbereichsrates können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Fachbereichsrates unverzüglich widerspricht. Den stimmberechtigten Fachbereichsratsmitgliedern wird eine Rückmeldefrist für das Umlaufverfahren von 14 Tagen gewährt. Das Umlaufverfahren gilt nicht für Wahlen.

§ 4

Kommissionen und Ausschüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat gemäß § 12 Abs. 1 HG und § 2 ZO Kommissionen (beratende Gremien) und Ausschüsse (Untergremien mit Entscheidungsbeugnissen für bestimmte Aufgaben) bilden.

§ 5 (§ 28 Abs. 8 HG)

Studienbeirat

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses

oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten.

(2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fachbereichsrat beschlossen. Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen betreffen die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

(3) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus

- der Dekanin oder der Prodekanin als Vorsitzende oder dem Dekan oder dem Prodekan als Vorsitzenden,
- weiteren 2 Mitgliedern aus der Gruppe der Lehrenden
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrverpflichtung,

sowie in seiner anderen Hälfte aus

- 4 Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden über je eine Stimme. Für eine Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt kein Beschluss des Studienbeirats vor.

(5) Der Studienbeirat wird durch den Fachbereichsrat gebildet. Die Mitglieder des Studienbeirats werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die Amtszeit der anderen Mitglieder beträgt 2 Jahre.

§ 6

Wahl und Abwahl der Dekanin oder des Dekans

Hierfür gelten die §§ 33 bis 36 der Wahlordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe.

§ 7
Änderungen der Fachbereichsordnung

Die Geschäftsordnung des Senats gilt entsprechend.

§ 8
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.
- (2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 22. Oktober 2008 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2008/Nr. 24) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 18. Dezember 2019, 26. Februar 2020 und 25. November 2020.

Lemgo, den 30. April 2021

Der Präsident
der Technischen Hochschule
Ostwestfalen-Lippe

(Prof. Dr. Jürgen Krahl)

Lemgo, den 30. April 2021

Der Dekan des Fachbereichs
Elektrotechnik und Technische Informatik
der Technischen Hochschule
Ostwestfalen-Lippe

(Prof. Dr.-Ing. Thomas Schulte)

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.